

Sebastian Pläster, Hamburg*

»Das Hin und Her um den Feuerstuhl«

THEMATIK	Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB, Stellvertretung, Irrtumsanfechtung, unzulässige Rechtsausübung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2½ Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB

■ SACHVERHALT¹

Der Rentner Rudi Rüstig (R) möchte nach seinem Eintritt in den Ruhestand die neu gewonnene Freizeit für ausgedehnte Radtouren durch das Hamburger Umland nutzen. Da es um seine Puste nicht mehr zum Besten bestellt ist, ist er auf der Suche nach einem Fahrrad mit Hilfsmotor.

Zu diesem Zweck sucht R das Fahrradgeschäft des Didi Drahtesel (D) auf. R sieht sich im Verkaufsraum um und wird schnell fündig. Er entdeckt ein Fahrrad mit Hilfsmotor, Modell »Feuerstuhl«, das mit 899 € ausgezeichnet ist. Ursprünglich allerdings war der Preis mit 999 € angegeben, doch hat sich ein nicht mehr ausfindig zu machender Kunde des D einen »Spaß« erlaubt und auf der Preistafel den Preis von 999 € in 899 € geändert. Bei normalem Hinsehen ist die Änderung nicht zu erkennen.

R nimmt vom Infotresen einen Herstellerprospekt (ohne Preisangabe) »seines« Rades und macht sich auf den Weg zur Kasse. Dort angekommen, legt er der Kassiererin Konny Klingel (K) den Prospekt vor und sagt, er würde gerne das im Verkaufsraum ausgestellte Exemplar dieses Modells kaufen. K zieht ihre Preistabelle zu Rate und notiert, da die elektronische Kasse zurzeit defekt ist, den Listenpreis von 999 €

* Der Autor war bis Anfang 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Dr. Rüdiger Veil, Bucerius Law School, Hamburg und ist seitdem Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg.

1 Der Ausgangsfall wurde – geringfügig abgewandelt – im Wintersemester 2008 an der Bucerius Law School den Studierenden des ersten Trimesters in der Vorlesung »Vertragsrecht I« als zweistündige Übungsklausur gestellt. Die 107 Bearbeiter erreichten im Durchschnitt eine Punktzahl von 6,9.

handschriftlich auf einem Quittungsblock, wobei für R nur der Quittierungsvorgang als solcher erkennbar ist, nicht aber die genaue Summe.

Als R der K 900 € (in Scheinen) entgegenstreckt, sagt K, es fehlten noch 99 €. R fällt aus allen Wolken und verweist darauf, dass das Rad im Verkaufsraum mit 899 € ausgezeichnet gewesen sei. Daraufhin entgegnet K: »Dann ist die Auszeichnung im Laden falsch, in meiner Preisliste stehen 999 €. Für 899 € werde ich das Geschäft nicht gelten lassen.«

R verlangt Lieferung des Rades zum Preis von 899 €. Mit Recht?

■ Abwandlung

D wird auf die zunehmend hitzige Diskussion zwischen R und K aufmerksam, eilt hinzu, lässt sich über die Meinungsverschiedenheit unterrichten und erklärt sodann sofort gegenüber dem R, einem Stammkunden, den er nicht verlieren will, R könne das Rad doch für 899 € mitnehmen. Was ist, wenn R das Rad nun aber überhaupt nicht mehr möchte, weil er just ein Rad desselben Typs im Schaufenster des gegenüberliegenden Fahrradladens für 849 € entdeckt hat?

Bearbeitervermerk: Vorschriften des HGB bleiben außer Betracht.

Hinweis: Ohne diese Einschränkung wären bei der Lösungserstellung auch § 54, 56 HGB zu berücksichtigen gewesen. (Zum Verhältnis dieser beiden Normen s. Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/*Weber* HGB, 2. Aufl. 2008, § 56 Rn. 2 ff.; MüKo-HGB/*Krebs*, Band 1, 2. Aufl. 2005, § 56 Rn. 2; Baumbach/*Hopt/Hopt* HGB, 33. Aufl. 2008, § 56 Rn. 4 [a.E.]).